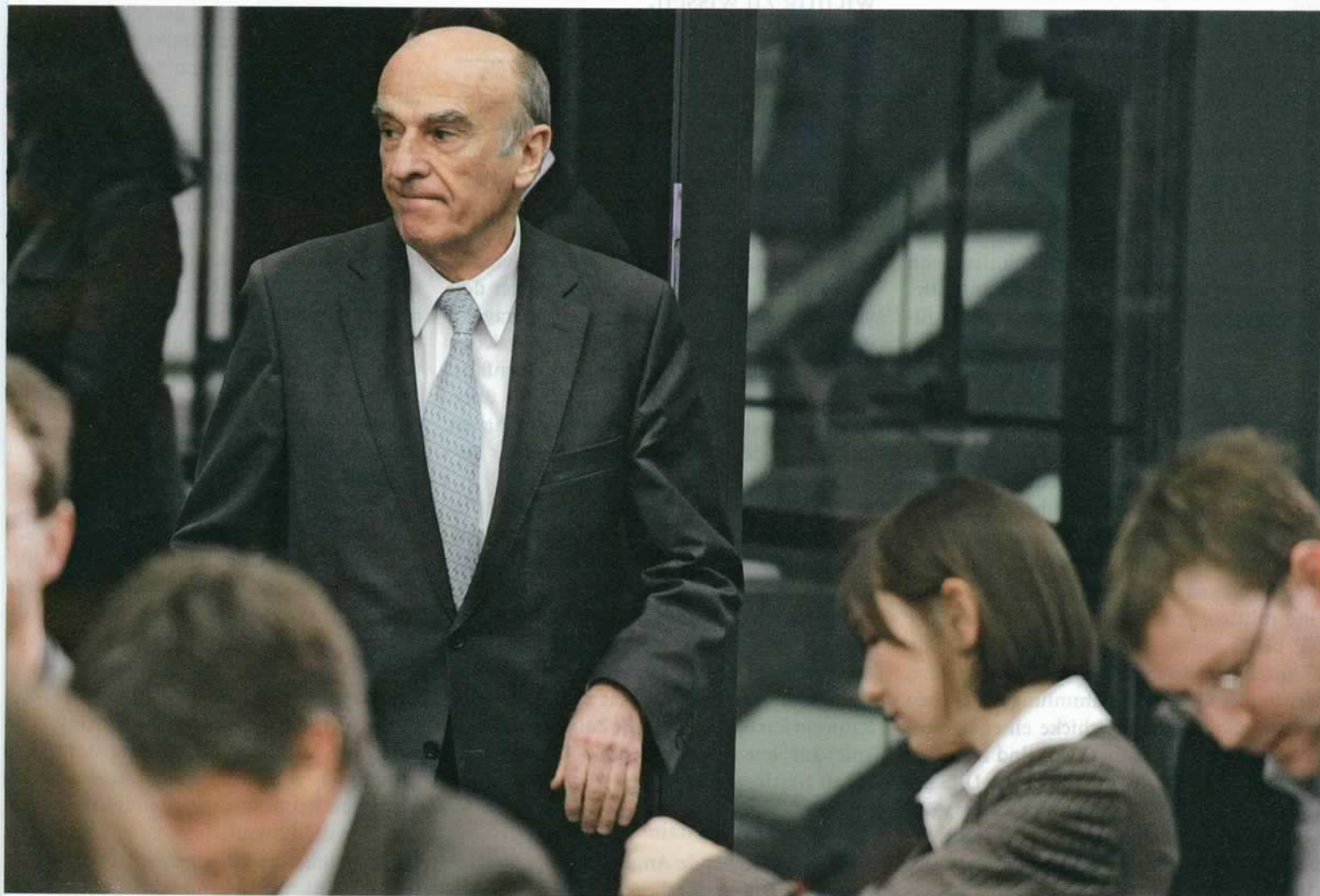


# Geld statt Daten

Die Finanzmarktstrategie der Schweiz sollte das Begehren ausländischer Finanzminister ernst nehmen und diesen das geben, worauf sie aus sind: Bargeld. Deshalb braucht es eine Abgeltungssteuer und eine Amnestie für ältere in der Schweiz liegende Vermögen. *Von Dave Zollinger*



Ende der un versteuerten Auslandvermögen: Finanzminister Merz.

Letzte Woche gab der Bundesrat die Massnahmen zur Umsetzung seiner Finanzmarktstrategie bekannt. Er kündigte nicht weniger als das Ende der un versteuerten Auslandvermögen in der Schweiz an. Erreicht werden soll dieses Ziel in erster Linie durch einen konsequenten Ausbau der Amtshilfeabkommen mit dem Ausland; den «gläsernen Bürger im Sinne eines automatisierten Informationsaustauschs» lehnt der Bundesrat hingegen ab. Womit hat die Schweiz nun zu rechnen?

Blenden wir zurück zum 13. März 2009. Der Bundesrat entschied an jenem Tag, künftig bei der Verhandlung von Doppelbesteuerungsabkommen den Vorbehalt zu Art. 26 des OECD-Musterabkommens fallenzulassen. In diesem Artikel wird den OECD-Mitgliedstaaten empfohlen, bei der Abfassung bilateraler Abkommen den gegenseitigen Austausch von Informationen zu vereinbaren, die für die Umsetzung

eines Steuerabkommens oder für die Veranlagung und Durchsetzung von Steuergesetzen in den Vertragsstaaten voraussichtlich von Bedeutung sind. Die Schweiz hatte hierbei in der Vergangenheit den Vorbehalt angebracht, dass sie zwar grundsätzlich bei Anfragen wegen Steuerdelikten Auskunft erteilt, jedoch nicht in Fällen von vermuteter Steuerhinterziehung. Ohne diesen Vorbehalt wird nun also künftig bei sämtlichen Steuerdelikten ausnahmslos Auskunft erteilt werden. Aber ändert das wirklich viel am heutigen Zustand?

## Auskunft schon heute sehr umfassend

Was die Allgemeinheit kaum weiss und die Behörden in dieser Form nie offen kommunizieren: Bereits heute sind die meisten im Ausland begangenen Steuerdelikte amts- oder rechtshilfefähig, und würde das Ausland nur anfragen, es erhielte bereits heute sehr umfassend

Auskunft. Wer zur Führung einer kaufmännischen Buchhaltung verpflichtet ist und darin Einnahmen verschweigt oder den Aufwand durch fiktive Ausgaben künstlich erhöht, erfüllt immer den Tatbestand des Steuerbetruges – dieser ist schon lange amtshilfefähig. Wer zudem Abgaben wie zum Beispiel die Mehrwertsteuer unkorrekt abrechnet, erfüllt zusätzlich den Tatbestand des Abgabebetruges – und auch der fällt längstens unter die rechtshilfefähigen Tatbestände. Steuerhinterziehung wiederum wird quantitativ am meisten durch undeclared Schwarzarbeit begangen. Allerdings sind dies in der Regel kleinere Beträge, die nicht in die Schweiz aufs Konto gebracht, sondern zu Hause konsumiert werden. Die zusätzlichen paar hundert Euro, durch Büoreinigung am Abend oder durch das Verrichten von Handwerksarbeiten ohne Quittung verdient, werden bei der Kosmetike-



rin, beim Kauf eines neuen Flachbildschirms oder in den Sommerferien ausgegeben. Natürlich gibt es auch den Fall der Damen aus dem horizontalen Gewerbe, die vor ein paar Jahren in einer deutschen Grenzstadt anlässlich einer Razzia kontrolliert wurden. Sie trugen Maestrokarten einer Bank in Zürich auf sich, doch in ihren Steuererklärungen fanden sich keine Angaben zu einem entsprechenden Konto. In solchen Fällen gibt es heute keine Auskunft, aber in Zukunft würde die Schweiz hier bei der betreffenden Bank nachfragen und die Kontoinformationen ins Ausland schicken.

Man mag die Aufgabe dieses Vorbehaltes bei der Steuerhinterziehung bedauern – daran, dass sich die Umgebungstemperatur erhöht hat und der Schweiz dieser Vorbehalt vom Ausland heute nicht mehr zugestanden wird, ändert dies nichts. Bedeutet das nun, wie teilweise behauptet wird, eine Abkehr vom Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit? Dieses besagt, dass Zwangsmassnahmen (also beispielsweise das Erheben von dem Bankgeheimnis unterliegenden Kontoinformationen) nur angeordnet werden dürfen, wenn der um Informationen ersuchende Staat ein Verfahren wegen eines Deliktes führt, das auch in der Schweiz strafbar ist. Was oft falsch verstanden wird: Steuerhinterziehung ist auch in der Schweiz eine strafbare Handlung – dass sie in der Regel nur als Übertretung geahndet wird, ändert an der Strafbarkeit nichts. So gesehen bedeutet das Wegfallen dieses Vorbehaltes keinen Verstoss gegen das Gebot der beidseitigen Strafbarkeit. Schon das Anbringen des Vorbehaltes war kein juristischer, sondern ein rein politischer Entscheid – eine kalkulierte Massnahme zum Schutze ausländischer Kunden gegen Auskunftsbegehren ihrer Heimatstaaten. Entsprechend ist auch dessen Aufgabe eine politische und nicht primär eine juristische Handlung.

Der Bundesrat erklärte ebenfalls, er wolle keinen gläsernen Bankkunden. Er tut gut daran, die Absage an den automatischen Informationsaustausch nicht zum blossen Lippenbekenntnis verkommen zu lassen. Wie eine soeben publizierte britische Studie belegt, haben die Massnahmen zur Schaffung eines gläsernen Bürgers in erster Linie abschreckenden Charakter – sie führen aber nicht zu mehr Geld in der Staatskasse, sondern in erster Linie zu mehr Bürokratie.

Wer «automatischen Informationsaustausch» sagt, denkt dabei unbewusst an Automaten, also an Informatik. Das Bild ist – jedenfalls heute – falsch: Ausgetauscht werden nicht elektronische Daten, sondern tonnenweise Papierstapel, welche die Banken des einen Landes an die Behörden des anderen Landes senden. Leider braucht es dazu dann noch einen Menschen, der das Papier in die Datenbank der Steuerbehörden einliest. Da es weder eine einheitliche Amtssprache noch einen Schutz ge-

gen Schreib-, Übersetzungs- und sonstige Fehler gibt, ist der steuerliche Effekt bis heute äusserst bescheiden. Zwar wäre es theoretisch einfach, einen einheitlichen Informatikstandard zu schaffen, der europaweit gelten und von allen Beteiligten angewendet würde. In der Praxis hiesse das aber neben immensen Budgetaufwendungen das Schaffen von technischen Superstrukturen ungeahnter Grössenordnung, von den politischen Problemen bei der Schaffung der Standards ganz zu schweigen.

### Hoffen auf weitere Zugeständnisse

Wenn denn schon ein Steuergleichgewicht mit dem Ausland angestrebt werden soll, müsste der Bundesrat umso vehementer das Modell der Abgeltungssteuer bei den Partnerstaaten vertreten. Das Prinzip ist auch auf der prak-



*Erhöhte Umgebungstemperatur: Banken.*

tischen Ebene relativ einfach umsetzbar: Bei jedem ausländischen Bankkunden werden die an seinem Steuerdomizil geltenden Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und sonstigen anwendbaren Steuern berechnet und direkt seinem Konto in der Schweiz belastet; anschliessend werden die Beträge anonym an den Staat des Steuerdomizils überwiesen. Bereits heute muss bei sämtlichen Kunden mit

### Dafür fliesst dann aber sofort echtes Geld und nicht bloss Papier.

Steuerdomizil in einem EU-Staat die sogenannte Zinsbesteuerung angewendet werden – ein Ausbau nach Massgabe der Abgeltungssteuer wäre nicht ohne Aufwand, aber technisch relativ einfach machbar. Wie der Begriff

sagt: Mit dieser Massnahme wäre die Steuerpflicht des Bankkunden abgegolten, das heisst, er hätte alle Steuern bezahlt, ohne dass sein Konto zu Hause deklariert werden müsste. Und wenn man «Weissgeld» als Vermögenswerte definiert, für welche die erforderlichen Steuern bezahlt worden sind, dann würde der Bund mit dem Aushandeln von Abgeltungssteuer-Abkommen tatsächlich eine Weissgeld-Strategie fahren. Eine, die im Gegensatz zur äusserst zweifelhaften «Selbstdeklaration» des Kunden den Namen auch verdient, da die Steuern tatsächlich bezahlt werden.

Noch hat kein einziger Staat Interesse an Verhandlungen zur Einführung einer gegenseitigen Abgeltungssteuer bekundet. Vermutlich liegt dies in der Hoffnung begründet, die Schweiz werde von sich aus noch weiter gehende Zugeständnisse (z. B. die freiwillige Preisgabe sämtlicher Auslandskunden an ihre Steuerämter) machen, ohne dass eine Gegenleistung erbracht werden müsse. Ebenso trifft es natürlich zu, dass eine erst in Zukunft anwendbare Abgeltungssteuer die Vermögen aus der Vergangenheit nicht erfasst. Allerdings: Die schon an der Quelle nicht deklarierten Vermögen auf Schweizer Konti dürften eine verschwindend kleine Minderheit darstellen. Die meisten Gelder – ob sie nun aus Deutschland oder anderswoher stammen – wurden an der Quelle korrekt versteuert und dann ins Ausland gebracht. Anstatt ausgegeben zu werden, haben sie mehr oder weniger hohe Erträge erzielt, die als Einkommen hätten deklariert werden müssen.

Hier sollte der Bundesrat einhaken und klar machen, dass er bereit ist, statt einer Datenerlieferung direkt die Besteuerung zu übernehmen, dass aber diese nur um den Preis einer Amnestie für die Delikte der Vergangenheit erfolgen kann – dafür fliesst dann aber sofort echtes Geld und nicht bloss Papier. Ohnehin beträgt die Verjährungsfrist der meisten Steuerdelikte nur gerade einige Jahre, und um diese Frist ginge es dann beim Verhandeln. Vielleicht sehen dann auch ausländische Finanzminister ein, dass sie mit dem Geld aus der Abgeltungssteuer ihre Defizite effektiver ausgleichen als mit Datenbergen unbekannter Qualität, für deren Bearbeitung sie erst noch Aufwand treiben müssen. Sie verlieren nichts dabei, im Gegenteil! Und wenn der Bundesrat auf einer klaren Linie beharrt und konsequent Geld statt Daten anbietet, dann kann über Nacht ein Dambruch entstehen, der die Partnerstaaten der Schweiz mitziehen lässt. Und dann werden plötzlich diejenigen Staaten im Hintertreffen sein, die statt Geld nur Papier anbieten.

**Dave Zollinger** ist seit 2007 Mitglied der Geschäftsleitung bei der Privatbank Wegelin & Co. Zuvor leitete er als Staatsanwalt während sieben Jahren die Rechtshilfeabteilung des Kantons Zürich.